KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 2026-000455

A._____, Q._____; Beschwerde vom 24. Oktober 2025 gegen den Entscheid des Gemeinderats Q._____ vom 22. September 2025 betreffend Ablehnung der ordentlichen Einbürgerung; Gutheissung

---

Sitzung vom 29. April 2026 Versand: 5. Mai 2026

Sachverhalt

A.

A._____, R-Strasse G, Q._____, geboren am tt.mm.jjjj, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Q._____ seit dem 11. September 2013, stellte bei der Gemeinde Q._____ am 26. Juni 2025 ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Aargau und in der Gemeinde Q._____.

Am 17. Juni 2025 absolvierte A._____ den staatsbürgerlichen Test im Einbürgerungsverfahren und beantwortete 98 % der gestellten Fragen korrekt.

Am 17. Juli 2025 und am 31. Juli 2025 reichten Freunde von A._____ zwei Referenzauskünfte ein.

Das Einbürgerungsgespräch fand am 3. September 2025 statt.

Mit Schreiben vom 5. September 2025 informierte die Gemeinde über die geplante Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs und fragte bei A._____ nach, ob sie das Gesuch zurückziehen wolle.

Mit Schreiben vom 15. September 2025 nahm A._____ ihr rechtliches Gehör wahr und teilte mit, dass sie an ihrem Einbürgerungsgesuch festhalte.

Mit Entscheid (Protokollauszug) des Gemeinderats Q._____ vom 22. September 2025 wurde das Einbürgerungsgesuch von A._____ abgelehnt.

B.

A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), vertreten durch MLaw B._____, Rechtsanwältin, S._____, erhob am 24. Oktober 2025 beim Regierungsrat des Kantons Aargau fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Anträge:

"*1. Der Entscheid des Gemeinderats vom 22. September 2025 betreffend Ablehnung Einbürgerung sei aufzuheben und der Beschwerdeführerin sei das Bürgerrecht der Gemeinde Q._____ zuzusichern.*

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. 8.1% MwSt.) zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Prozessrechtlicher Antrag:

Die Akten der Vorinstanz seien von Amtes wegen beizuziehen."

Auf die Begründung der Beschwerde wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

C.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2025 teilte das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI), Rechtsdienst, den Parteien mit, dass es die vorliegende Beschwerde zuhanden des Regierungsrats instruiere und ersuchte den Gemeinderat Q._____ um Stellungnahme und Aktenvorlage bis am 19. November 2025.

Nachdem nach Ablaufen der angesetzten Frist festgestellt wurde, dass der Gemeinderat Q._____ das Schreiben vom 19. November 2025 nicht erhalten hat, wurde ihm mit Schreiben vom 26. November 2025 erneut Frist gesetzt, um bis zum 5. Januar 2026 eine Stellungnahme einzureichen und die Akten zu überweisen.

Der Gemeinderat Q._____ liess sich am 17. Dezember 2025 vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Mit Schreiben des DVI, Rechtsdienst, vom 18. Dezember 2025 erhielt die Beschwerdeführerin die Möglichkeit zur freigestellten Replik, wovon sie am 16. Januar 2026 Gebrauch machte. Der Gemeinderat Q._____ verzichtete in der Folge stillschweigend auf eine weitere Rückäusserung. Der Rechtsschriftenwechsel wurde am 16. Februar 2026 abgeschlossen.

Erwägungen

1.

Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die gemäss § 44 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 fristgerecht eingereichte Beschwerde ist demzufolge einzutreten.

2.

2.1

Die Verleihung des Gemeindebürgerrechts fällt in den Autonomiebereich der Gemeinden. Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts obliegt grundsätzlich gemäss § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat. Diese sind bei ihrem Entscheid an die Kriterien gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 20. Juni 2014 gebunden (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 137 I 235 E. 2.4 mit Hinweisen zum altrechtlichen Art. 14. lit. a–d BüG in der Fassung bis 31. Dezember 2017). Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorsehen (§ 25 KBüG).

Gemäss Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Q._____ vom tt.mm.jjjj ist die Kompetenz zur Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts an den Gemeinderat delegiert worden.

2.2

Als materielle Einbürgerungskriterien hält das geltende Bundesrecht in Art. 11 BüG eine erfolgreiche Integration, eine Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen und eine fehlende Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz fest. Die Integrationskriterien werden sodann in Art. 12 BüG konkretisiert. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich dabei insbesondere im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung, in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen, in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung und in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder

des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird (Art. 12 BüG). Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen (Art. 12 Abs. 3 BüG).

Der zuständige Kanton führt das Einbürgerungsverfahren durch. Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt (Art. 15 Abs. 1 BüG). Das kantonale Recht regelt unter anderem den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine Regelungen beziehungsweise keine Mindestvorschriften aufgestellt hat (§ 1 Abs. 1 KBüG). Eine gesuchstellende Person gilt gemäss § 5 Abs. 1 KBüG als erfolgreich integriert, wenn sie nachweist, dass sie mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist (Litera a), über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt (Litera b), die Werte der Bundes- und Kantonsverfassung achtet (Litera c), die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet (Litera d) und am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will (Litera e). Die Integrationsvoraussetzungen müssen auch zum Zeitpunkt des Entscheids von Gemeinde und Kanton erfüllt sein (Absatz 2). Soweit das KBüG keine besonderen Vorschriften enthält, gelten für alle in Bürgerrechtssachen zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 1 Abs. 2 KBüG).

2.3

Wer – wie der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung – bei der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist gemäss Art. 35 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (fortan: Bundesverfassung) vom 18. April 1999 an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Das gilt auch im Einbürgerungsverfahren. Beim Entscheid über die Einbürgerung kommt der zuständigen Gemeindeversammlung beziehungsweise dem zuständigen Gemeinderat ein weiter Beurteilungsspielraum zu, welchen die Rechtsmittelinstanzen beachten müssen. Sie dürfen einzig eingreifen, wenn die Vorinstanz ihr Ermessen nicht pflichtgemäss, das heisst in Widerspruch zum Sinn und Zweck der Bürgerrechtsgesetzgebung, ausübt. Obwohl dem Einbürgerungsentscheid auch eine politische Komponente innewohnt, ist das Einbürgerungsverfahren kein rechtsfreier Vorgang, wird doch darin über den rechtlichen Status von Einzelpersonen entschieden. Zu beachten sind daher die einschlägigen Verfahrensbestimmungen. Die Gemeinde darf nicht willkürlich, rechtsungleich oder diskriminierend entscheiden und muss ihr Ermessen insgesamt pflichtgemäss ausüben. Es handelt sich beim Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch um einen Rechtsakt, weshalb auch das kommunale Verfahren rechtsstaatlichen Anforderungen genügen muss und die zuständigen Behörden oder Gremien an die Grundrechte gebunden sind (vgl. BGE 137 I 235 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 1D_7/2015 vom 14. Juli 2016 E. 3.3; ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, N. 1326 ff.).

2.3.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist als Grundrecht in Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung verankert. Die Frage einer allfälligen Gehörsverletzung ist demnach von Amts wegen zu prüfen (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.3 und E. 3.4.2; BGE 116 V 182 E. 1a und § 17 VRPG). Neben den Minimalgarantien, die sich aus Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung ergeben, gelten für die kantonalen Behörden zusätzlich die im kantonalen Recht vorgesehenen Verfahrensvorschriften. Aus Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung ergibt sich die Aktenführungspflicht, welche in allen Verwaltungsverfahren gilt. Diese Pflicht bedeutet, dass alle für den Entscheid relevanten Tatsachen und Beweismittel in die Verfahrensakten aufgenommen werden müssen (vgl. BGE 130 II 473 E. 4.1). Eine ungenügende Aktenführung kann den Anspruch der betroffenen Partei auf rechtliches Gehör verletzen (vgl. Urteil 5A_77/2016 vom 13. Februar 2017 E. 3.2). § 11 Abs. 1 Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16. Dezember 2015 unterstreicht diese Pflicht, indem er vorsieht, dass das Einbürgerungsgespräch zu protokollieren oder mittels Tonbandaufnahme zu dokumentieren ist.

Eine gute Protokollierung ist insbesondere im Fall eines Beschwerdeverfahrens wichtig. Die Gemeinde entscheidet selbst über die Art der Protokollierung. Bei Protokollierung ohne Tonaufnahmen sind Handnotizen oder eine Protokollführung am Laptop möglich. Denkbar ist auch, dass Handnotizen im Fall eines negativen Entscheids sofort nach dem Einbürgerungsgespräch ins Reine geschrieben werden. Wichtig ist, dass aus dem Protokoll sich im Minimum Datum, Ort und Zeit des Einbürgerungsgesprächs, die anwesende Vertretung der Gemeinde, der Name der gesuchstellenden Person sowie zusammenfassend die gestellten Fragen und Antworten ergeben. Je detaillierter das Protokoll, desto genauer kann sich eine Drittperson ein Bild vom Einbürgerungsgespräch machen. In kritischen Fällen wird den Gemeinden deshalb das Erstellen einer Tonaufnahme empfohlen (vgl. Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, Ordentliches Einbürgerungsverfahren – Elektronisches Handbuch, 17. Dezember 2024 [Elektronisches Handbuch], Anhang 3, Seite 2).

2.3.2

Das Einbürgerungsgespräch vom 3. September 2025 wurde nicht wörtlich protokolliert und es besteht keine Tonaufnahme. Aktenkundig ist ein vorgefertigter Ausdruck "Protokoll Einbürgerungsgespräch" mit Fragen und Schlüsselbegriffen zu einzelnen Themenblöcken analog des Anhangs 4 des elektronischen Handbuchs. Unter jedem Themenblock werden eine Einstiegsfrage und mehrere vertiefende Fragen aufgeführt. Bei den vertiefenden Fragen steht in Klammern der Hinweis "gestellte Fragen ankreuzen". Darunter folgt ein Absatz "Eigene Fragen" und in Klammern der Hinweis "notieren". Anschliessend werden mehrere Schlüsselbegriffe aufgeführt und es folgt eine Tabelle mit "Antworten", "Bemerkungen" und "Kenntnisstand".

Trotz den im Protokoll vermerkten Hinweisen wurden unter dem Abschnitt "Vertiefende Fragen" weder die gestellten Fragen angekreuzt noch eigene Fragen notiert. Aus dem Protokoll ist daher nicht nachvollziehbar, welche Fragen im Gespräch konkret gestellt wurden. Die gestellten Fragen können allenfalls aus dem Antwortblock, bei dem der abgefragte Themenbereich und die Antworten der Beschwerdeführerin stichwortartig wiedergegeben werden, und den unter dem Abschnitt "Vertiefende Fragen" aufgelisteten Fragen erahnt werden. Ein blosses "Erahnen" der Fragen genügt der Protokollierungspflicht jedoch nicht. Aus dem Protokoll muss eindeutig hervorgehen, welche Fragen gestellt und welche Antworten gegeben wurden. Des Weiteren wurde bei den Themenblöcken 3 (Schule/Bildung), 5 (Gesundheitswesen) und 12 (Leben im Kanton Aargau) im Antwortblock "Mit sehr viel Unterstützung und auf mehrfaches Nachfragen der Einbürgerungskommission" vermerkt. Auch hier ist unklar, inwiefern die Beschwerdeführerin beim Beantworten der Fragen durch die Einbürgerungskommission unterstützt wurde und welche Nachfragen sie gestellt hat. Ohne diese Angaben kann das Gespräch zwischen der Einbürgerungskommission und der Beschwerdeführerin nicht vollständig nachvollzogen werden.

Schliesslich ist auch die Bewertung im Feld "Kenntnisstand" teilweise nicht nachvollziehbar. So kreuzte die Gemeinde bei den Themenblöcken 5 (Gesundheitswesen), 6 (AHV/Pensionskasse), 8 (Notfall/Unfall), 12 (Leben im Kanton Aargau) und 13 (Leben in der Gemeinde) sowohl "geringe Kenntnisse" als auch "ausreichende Kenntnisse" an. Diese Bewertung erscheint unklar und auch widersprüchlich, wenn davon ausgegangen werden muss, dass bei *geringen* Kenntnissen ebengerade keine *ausreichenden* Kenntnisse vorliegen. Auch kann aufgrund der Protokollnotizen nicht geschlossen werden, weshalb die Kenntnisse der Beschwerdeführerin bei gewissen Themenblöcken nicht als ausreichend bewertet wurden (vgl. Themenblöcke 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8), obwohl scheinbar einige Schlüsselbegriffe oder Begriffe, die im Zusammenhang mit den aufgeführten Themenbereichen durchaus Sinne ergeben, in den Antworten enthalten waren.

Schliesslich ist anzumerken, dass gemäss den Hinweisen im Protokoll zur Gesamtbewertung des Gesprächs die sprachliche Beurteilung mit rund 50 % gewichtet wurde. Abgesehen davon, dass die Sprachkenntnisse nach geltendem Recht grundsätzlich nicht mehr im Rahmen des Einbürgerungs-

gesprächs zu überprüfen sind (vgl. Art. 6 Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht [Bürgerrechtsverordnung, BüV] vom 17. Juni 2016), erreicht die Beschwerdeführerin mit deutscher Muttersprache nach diesem Massstab bereits die Hälfte der Gesamtbewertung. Eine Ablehnung muss unter diesen Umständen demnach umso genauer begründet werden beziehungsweise es muss dargelegt werden können, dass die Beschwerdeführerin so wenig gewusst hat, dass die bereits erreichten 50 % der Gesamtbewertung dies nicht wieder aufzuwiegen vermochten. Aufgrund der Antworten im Protokoll kann nicht nachvollzogen werden, dass die Beschwerdeführerin im Gespräch so schlecht abgeschnitten hätte.

Die Beschwerdeführerin führt an mehreren Stellen aus, dass wichtige Gesprächsinhalte nicht im Protokoll zu finden seien. Aufgrund der bloss summarischen Protokollierung bleibt offen, wie vollständig das vorliegende Protokoll ist. Eine bloss summarische Protokollierung mag allenfalls als vertretbar erachtet werden, wenn die Einbürgerungskommission die Gutheissung eines Einbürgerungsgesuchs beantragt. Beim Antrag auf Ablehnung ist diese Art und Weise der Protokollierung des Einbürgerungsgesprächs jedoch unzureichend.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einbürgerungskommission durch die teilweise nicht nachvollziehbare Protokollierung des Einbürgerungsgesprächs die Begründungspflicht und damit das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt hat.

2.3.3

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Jedoch nimmt die Rechtsprechung überwiegend an, eine Gehörsverletzung werde geheilt, wenn die unterlassene Anhörung im Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, das eine Prüfung im gleichen Umfang wie die Vorinstanz erlaubt (vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1; Aargauer Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2004, Seite 160). Selbst bei einer schweren Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist eine Heilung möglich, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer Beurteilung der Sache innert angemessener Frist nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3).

Vorliegend kann nicht gesagt werden, dass die Rückweisung an den Gemeinderat bloss einen formalistischen Leerlauf darstellen würde. Aufgrund der ungenügenden Protokollierung des Einbürgerungsgesprächs ist es dem Regierungsrat im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht möglich, selbst über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an die Beschwerdeführerin zu entscheiden.

Aus diesem Grund wird der Entscheid des Gemeinderats Q._____ vom 22. September 2025 in Gutheissung der Beschwerde vom 24. Oktober 2025 aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Der Gemeinderat wird angewiesen, die Durchführung eines erneuten Einbürgerungsgesprächs mit der Beschwerdeführerin zu veranlassen. Dabei wird zu gewährleisten sein, dass das Einbürgerungsgespräch rechtsgenüglich protokolliert wird. Es obliegt dabei der Vorinstanz, zwischen einem nachvollziehbaren schriftlichen Protokoll und einer Tonaufnahme zu wählen. Aus Sicht des Regierungsrats wird ausdrücklich empfohlen, im Sinne einer Kombination dieser beiden Varianten neben einem schriftlichen Protokoll auch eine Tonaufnahme des Einbürgerungsgesprächs zu erstellen. Bei der erneuten Durchführung des Einbürgerungsgesprächs ist die nachfolgend dargelegte Rechtsprechung zu berücksichtigen.

2.4

2.4.1

Wie bereits aufgezeigt worden ist, wird der angefochtene Entscheid des Gemeinderats Q._____ vom 22. September 2025 wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen (vgl. oben, E. 2.3). Der

Vollständigkeit halber erweisen sich aus Sicht des Regierungsrats jedoch auch im Zusammenhang mit der inhaltlichen Begründung des angefochtenen Entscheids einige Ausführungen als angezeigt.

2.4.2

Die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen der Beschwerdeführerin (Art. 9 BüG, § 4 Abs. 1 lit. a KBüG) geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

2.4.3

In materieller Hinsicht setzt das Gesetz voraus, dass die einbürgerungswillige Person erfolgreich integriert ist. Der Gemeinderat begründet seinen Entscheid unter anderem damit, dass er die Beschwerdeführerin als nicht genügend integriert erachtet.

Als erfolgreich integriert gilt, wer die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet, die Werte der Bundesverfassung respektiert, über ausreichende Sprachkenntnisse und ausreichende staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt, am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt, die Integration der Angehörigen fördert und unterstützt und mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist (Art. 11 und 12 BüG, Art. 2 Abs. 1 BüV, § 5 KBüG).

Die Beschwerdeführerin beachtet die öffentliche Sicherheit und Ordnung, respektiert die Werte der Bundesverfassung, verfügt über ausreichende Sprachkenntnisse und nimmt am Wirtschaftsleben teil. Das Kriterium der Förderung der Integration der Angehörigen fällt weg, weil der Ehemann der Beschwerdeführerin bereits Schweizer ist und ihre Kinder in Deutschland leben. Offen sind damit die Kriterien der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen und der staatsbürgerlichen Kenntnisse.

Der unbestimmte Rechtsbegriff des Vertrautseins beziehungsweise der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen wird im BüG, KBüG und im BüV konkretisiert. Art. 11 lit. b BüG verlangt die Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen als eigenständige materielle Einbürgerungsvoraussetzung. Art. 2 Abs. 1 BüV konkretisiert, dass mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist, wer namentlich über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt (Litera a), am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt (Litera b) und Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt (Litera c). Nach Art. 2 Abs. 1 BüV besteht die Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen also aus drei Teilkriterien. Das kantonale Recht knüpft grundsätzlich an diese eigenständige materielle Einbürgerungsvoraussetzung des Bundesrechts an, geht aber noch darüber hinaus, indem es zusätzlich Vertrautheit mit den örtlichen Lebensverhältnissen sowie staatsbürgerliche Grundkenntnisse auf allen drei staatlichen Stufen verlangt (§ 5 Abs. 1 lit. a und b KBüG; § 6a Abs. 1 KBüG; [11.348] Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 23. November 2011 zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürger recht [KBüG], Totalrevision, [Botschaft 2011], Seite 40). Gesetzessystematisch stellen zudem nach kantonalem Recht die staatsbürgerlichen Kenntnisse keinen Teilgehalt des Kriteriums der Vertrautheit mit den hiesigen Lebensverhältnissen nach § 5 Abs. 1 lit. a KBüG dar, sondern bilden zusammen mit den sprachlichen Kenntnissen ein eigenständiges Integrationskriterium nach § 5 Abs. 1 lit. b KBüG (Urteil des Verwaltungsgerichts WBE.2023.413 vom 16. Dezember 2025 E. 4.2).

Die Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen erfordert zunächst Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz (Art. 11 lit. b BüG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 lit. a BüV, § 5 Abs. 1 lit. b KBüG). Gemäss Art. 2 Abs. 2 BüV dürfen die zuständigen kantonalen Behörden diese Grundkenntnisse betreffend die Schweiz in einem Test abprüfen, sofern sichergestellt ist, dass sich die bewerbende Person mithilfe geeigneter Hilfsmittel oder Kurse auf den Test vorbereiten und ihn mit den für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bestehen kann. Einen solchen Test sieht der Kanton Aargau für das Einbürgerungsverfahren vor. Seit dem 1. Juli 2020 ist er als Zulassungstest ausgestaltet: Die sogenannten staatsbürgerlichen Kenntnisse (vgl. Marginalie von § 6a KBüG sowie § 6a Abs. 1 KBüG)

sowohl betreffend die Schweiz als auch den Kanton Aargau werden vor der Gesuchseinreichung mittels eines gebührenpflichtigen Tests durch die Gemeinden geprüft (§ 6a Abs. 1 KBüG). Der Test ist bestanden, wenn mindestens drei Viertel der Fragen korrekt beantwortet sind (§ 6a Abs. 2 KBüG). Der Nachweis über den bestandenen Test ist mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen (§ 6a Abs. 3 KBüG). Neben dem kantonalen staatsbürgerlichen Test dürfen die Gemeinden keine eigenen Tests durchführen und es verbleibt kein Spielraum, die abgeprüften Kenntnisse am Einbürgerungsgespräch erneut zu überprüfen (vgl. § 3 Abs. 1 KBüV; [18.210] Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 19. September 2018 zum Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG], Änderung [Botschaft 2018], Seite 6; [17.29] Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 25. Januar 2017 zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht [KBüG], Änderung [Botschaft 2017], Seite 8, 14 f.).

Die Grundkenntnisse in Bezug auf die Verhältnisse in der Gemeinde können demgegenüber anlässlich des Einbürgerungsgesprächs überprüft werden (§ 6a Abs. 3 KBüG; Botschaft 2018, Seite 6).

Die Beschwerdeführerin hat den staatsbürgerlichen Test am 17. Juni 2025 bestanden. Ihre staatsbürgerlichen Kenntnisse betreffend die Schweiz und den Kanton Aargau wurden damit geprüft und durften im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs – anders als ihre Kenntnisse betreffend die Gemeinde – nicht erneut geprüft werden. Mindestens 12 der insgesamt 38 besprochenen Themen gemäss Protokoll des Einbürgerungsgesprächs vom 3. September 2025 (Themen "Beilagen Steuererklärung", "Krankheits- und Unfallkosten", "Krankenkasse sparen", "Krankenkasse wechseln", "Leben nach Pension", "Pensionsalter", "Finanzierung AHV", "Sozialhilfe/IV", "Rückerstattungspflicht", "Sachbeschädigung", "Gewässer Aargau", "Nachbarkanton"; vgl. Stichworte im Antwortblock) betrafen Grundkenntnisse zur Krankenversicherung, zum Sozialversicherungssystem oder zu den geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen in der Schweiz und im Kanton Aargau und waren damit nach neuster verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung entweder nicht zulässig oder die Zulässigkeit ist zumindest fraglich (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts WBE.2023.413 vom 16. Dezember 2025 E. 5.2). Die Einbürgerungskommission war daher nicht befugt, im Einbürgerungsgespräch trotz bestandenem staatsbürgerlichen Test zu diesen Themenkomplexen Fragen zu stellen. Indem der Gemeinderat das Ergebnis im Anschluss unter dem Gesichtspunkt der Integration würdigte, übte er Ermessen aus, obwohl dafür nach Gesetz und Verordnung kein Raum besteht. Der Gemeinderat hat dadurch sein Ermessen überschritten und damit Recht verletzt.

Bei den Themen Schulsystem/Schulhäuser in Q._____ wurde zudem nicht berücksichtigt, dass die Kinder der Beschwerdeführerin längst erwachsen und in Deutschland zur Schule gegangen sind. Bei der Themenauswahl ist der jeweiligen konkreten Situation Rechnung zu tragen und die Lebensumstände der einbürgerungswilligen Person sind mitzuberücksichtigen.

Bei der erneuten Durchführung des Einbürgerungsgesprächs ist diese Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Wie bereits dargelegt, dürfen die staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe Gemeinde im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs erfragt werden. Das können beispielsweise Fragen zum Gemeinderat, zur Gemeindeversammlung oder zum Einwohnerrat sein (vgl. Elektronisches Handbuch, Seite 38). Aufgrund des Protokolls muss davon ausgegangen werden, dass der Gemeinderat keine derartigen Fragen gestellt hat. Er kann daher nicht behaupten, die Beschwerdeführerin sei ungenügend integriert, wenn er ihre Kenntnisse gar nicht geprüft hat. Des Weiteren erfüllt die Beschwerdeführerin bereits einen Teil dieses Kriteriums, da sie den staatsbürgerlichen Test bestanden hat.

2.4.4

Der vom Gemeinderat vorgebrachte Einwand, die Beschwerdeführerin habe den Anschein erweckt, sie habe gedacht, dass es sich um ein gemütliches Kennenlerngespräch handle und keine offizielle Besprechung inklusive Befragung, ist fragwürdig.

Das Einbürgerungsgespräch soll so gestaltet werden, dass die Kommunikation mit der gesuchstellenden Person erleichtert wird. Es handelt sich weder um einen Test mit starrer Fragestellung noch um ein Verhör oder eine polizeiliche Befragung. Wichtig ist, dass die Gemeinden nicht nur Fragen stellen und (richtige) Antworten erwarten, sondern ein Gespräch mit der gesuchstellenden Person unter Beachtung ihres Alters führen. In Bezug auf die Vertrautheit mit den hiesigen Lebensverhältnissen dient das Gespräch grundsätzlich lediglich dazu, einen Eindruck dieser Vertrautheit zu erhalten und die gesuchstellende Person muss nicht einen möglichst "schweizerischen" Lebensstil pflegen. Es genügt, wenn sie das kulturelle Erbe und die Bräuche ihres Lebensraums kennt und respektiert (Elektronisches Handbuch, Seite 38, Anhang 4, Seite 1; Urteil des Verwaltungsgerichts WBE.2023.413 vom 16. Dezember 2025 E. 5.4.1).

2.4.5

Der Gemeinderat begründet die Ablehnung der Einbürgerung weiter damit, dass die Motivation und Beweggründe, weshalb sich die Beschwerdeführerin einbürgern lassen möchte, wenig spürbar gewesen seien. Die Identifikation mit der Schweiz und der Gemeinde Q._____ und das Wollen, Schweizerin zu werden, seien kaum wahrgenommen worden.

Gemäss Protokoll hat die Beschwerdeführerin auf die Frage, weshalb sie sich einbürgern lassen wolle, angegeben, dass sie seit 1998 ein Geschäft habe. Sie habe sich damals, als ihr Ehemann sich habe einbürgern lassen, noch nicht einbürgern können. Während des Vereinslebens habe sie plötzlich das Bedürfnis gehabt, dass sie die Einbürgerung beziehungsweise das Schweizer Bürgerrecht möchte. Sie fühle sich heimischer, wenn sie Schweizer treffe, als wenn sie Deutsche treffe. Im vorgängigen Fragebogen zum Gesuch um Einbürgerung vom 23. Juni 2025 hat die Beschwerdeführerin als Grund für die Einbürgerung angegeben "Zugehörigkeit – Integration in das Land. Aufenthalt ist in der Schweiz nicht mehr von Bewilligungen abhängig. Erlangung des Wahlrechts. Ich fühle mich in der Schweiz eng verbunden und wäre stolz Schweizerin zu werden."

Aus den vorliegenden Akten geht nicht hervor, weshalb die Gemeinde trotz dieser Angaben eine mangelnde Motivation und wenig spürbare Beweggründe, Schweizerin zu werden, feststellte. Dies insbesondere in Anbetracht dessen, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz ein eigenes Geschäft führt, Mitglied von zwei Vereinen ist und sehr positive Referenzen vorweisen kann.

Die Gemeinde begründet den Mangel an Motivation und die wenig spürbaren Beweggründe damit, dass die Beschwerdeführerin weiterhin einen Wohnsitz in Deutschland habe und diesen in Zukunft auch nicht aufgeben wolle.

Das Gesetz sieht nicht vor, dass für die Einbürgerung kein weiterer Wohnsitz oder eine weitere Staatsbürgerschaft vorhanden sein darf. Gemäss elektronischem Handbuch unterbricht kurzfristiges Verlassen der Schweiz, das heisst für weniger als sechs Monate, mit der Absicht auf Rückkehr den Aufenthalt nicht. Der Aufenthalt ist selbst dann nicht unterbrochen, wenn sich die gesuchstellende Person für höchstens ein Jahr aus beruflichen oder zu Aus- und Weiterbildungszwecken im Ausland aufhält, sofern sie ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz behält und ihre Absicht auf Rückkehr nachweist (vgl. BGE 106 Ib 1 E. 2b). Relevant ist demnach, wo sich der Lebensmittelpunkt der betroffenen Person befindet (Elektronisches Handbuch, Seite 20 f.).

Die Beschwerdeführerin konnte nachvollziehbar darlegen, weshalb sie einen weiteren Wohnsitz in Deutschland hat und sich auch regelmässig dort befindet (Pflege kranker Angehöriger, Besuch der Kinder und Enkel). Eine erfolgreiche Integration setzt nicht voraus, dass jegliche Beziehungen ins Ausland abgebrochen werden müssen. Der Lebensmittelpunkt der Beschwerdeführerin befindet sich in der Schweiz.

2.4.6

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Beurteilung, ob eine einbürgerungswillige Person erfolgreich integriert ist, unter Würdigung aller massgeblichen Gesichtspunkte zu erfolgen hat. Die Fokussierung auf ein einziges Kriterium ist unzulässig, es sei denn, dieses falle, wie etwa eine erhebliche Straffälligkeit, bereits für sich allein entscheidend ins Gewicht. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung aller massgeblichen Aspekte im Einzelfall. Ein Manko bei einem Gesichtspunkt kann, solange dieser nicht für sich allein den Ausschlag gibt, durch Stärken bei anderen Kriterien ausgeglichen werden (BGE 146 I 49 E. 4.4). Diese in Anwendung des alten Bürgerrechtsgesetzes ergangene Rechtsprechung ist unter dem neuen Bürgerrechtsgesetz weiterhin gültig (Urteile des Bundesgerichts 1D_5/2022 vom 25. Oktober 2023 E. 2.1 und 1C_350/2024 vom 21. Mai 2025 E. 4.3).

Auch bei Verneinung der Vertrautheit mit den hiesigen Lebensverhältnissen muss die Einbürgerungsbehörde prüfen, ob dieses Manko nicht durch die Erfüllung aller anderen Kriterien ausgeglichen werden könnte und die erfolgreiche Integration zu bejahen wäre. Die von der Einbürgerungsbehörde vorgenommene isolierte Wertung des Kriteriums der Vertrautheit mit den hiesigen Lebensverhältnissen ohne Berücksichtigung der Kompensationsmöglichkeit durch die Stärken in den anderen Teilbereichen führt zu einem Missverhältnis in der Würdigung aller Kriterien und ist deshalb unverhältnismässig (Urteil des Verwaltungsgerichts WBE.2023.413 vom 16. Dezember 2025 E. 10.2)

Kommt der Gemeinderat bei der erneuten Durchführung des Einbürgerungsgesprächs demnach zum Schluss, die Beschwerdeführerin sei ungenügend mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, so hat sie zu prüfen, ob bei diesem Kriterium tatsächlich ein Manko im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorliegt. Bejaht sie ein Manko, so hat sie zu prüfen, ob dieses Manko nicht durch die Stärken der anderen Kriterien ausgeglichen werden kann.

3.

3.1

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Die Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen gilt als vollständiges Obsiegen der Beschwerdeführerin. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz von der Beschwerdeführerin beantragt worden ist. Unerheblich ist auch, ob ein entsprechendes Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt worden ist (vgl. BGE 141 IV 281 E. 11.1; BGE 137 V 210 E. 7.1).

Die Beschwerdeführerin ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren als vollständig obsiegend zu erachten.

3.2

Der vorinstanzlichen Behörde werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Die Vorinstanz hat durch die unzureichende Protokollierung des Einbürgerungsgesprächs zwar das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt und damit einen Verfahrensfehler begangen. Dieser muss allerdings nicht als schwerwiegend im Sinne von § 31 Abs. 2 VRPG erachtet werden. Entsprechend werden die Verfahrenskosten nicht der Vorinstanz auferlegt. Sie werden zulasten der Staatskasse genommen.

3.3

3.3.1

Die Parteikosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG). Der Gemeinderat Q._____ hat der Beschwerdeführerin somit eine angemessene Parteientschädigung auszurichten.

Gemäss § 8a Abs. 3 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 gelten in Verfahren in Verwaltungssachen, die das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen und wo das Bundesrecht die Berücksichtigung des Streitwerts untersagt, § 3 Abs. 1 lit. b (Grundentschädigung) und §§ 6 ff. (ordentliche und ausserordentliche Zu- und Abschläge) Anwaltstarif sinngemäss. Gemäss § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif beträgt die Grundentschädigung für die Vertretung und Verbeiständung einer Partei in Verfahren, die das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen, je nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls Fr. 1'210.– bis Fr. 14'740.–. Durch diese Grundentschädigung ist Folgendes abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift. Wird das Verfahren nicht vollständig durchgeführt oder vertrat der Anwalt eine Partei nicht während des ganzen Verfahrens, vermindert sich die Entschädigung entsprechend den Minderleistungen des Anwalts. Für zusätzliche Rechtsschriften und Verhandlungen erhöht sich die Grundentschädigung um je 5–30 %. Überflüssige Eingaben fallen nicht in Betracht. Erfordert ein Verfahren nur geringe Aufwendungen, vermindert sich die Entschädigung um bis zu 50 % (vgl. zu den ordentlichen und ausserordentlichen Zu- und Abschlägen § 6 f. Anwaltstarif).

3.3.2

Im vorliegenden Fall erscheint ein Grundbetrag von Fr. 2'400.– als angemessen. Dieser Betrag entspricht einem mutmasslichen Aufwand von zehn Stunden à Fr. 240.–. Für das Verfassen der Replik ist ein Zuschlag von 5 % auf den Grundbetrag zu gewähren. Unter der Hinzurechnung der Auslagen von pauschal Fr. 150.– und der Mehrwertsteuer resultiert eine genehmigungsfähige Parteienschädigung in der Höhe von Fr. 2'886.25 (inklusive MwSt. von Fr. 216.25), welche der Gemeinderat Q._____ der Beschwerdeführerin auszurichten hat.

Beschluss

1.

In Gutheissung der Beschwerde vom 24. Oktober 2025 wird der Entscheid des Gemeinderats Q._____ vom 22. September 2025 aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten gehen zulasten der Staatskasse.

3.

Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin die in Höhe von Fr. 2'886.25 (inklusive MwSt. in Höhe von Fr. 216.25) genehmigten Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat zu ersetzen.